



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Infrastruktur und Digitales

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Gemeinde Kroppenstedt über
Verbandsgemeinde Westliche Börde
Marktstraße 7
39397 Gröningen

Raumbedeutsame Planung der Gemeinde Kroppenstedt; Landkreis Börde
Hier: Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landesent-
wicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 3/2023 „Windpark Kroppenstedt
West“

Vorgelegte Unterlagen: Entwurf, Stand 29.08.2024 und erläuternde Unterla-
gen per E-Mail vom 10.03.2025

Halle, 24.03.2025

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/

Meine Nachricht:

24-20221-1168/2

Bearbeitet von:

Annett Winzer

Tel.: +49 345 6912-814

E-Mail:

Annett.Winzer@sachsen-an-
halt.de

Der obersten Landesentwicklungsbehörde wurden am 17.01.2025 und 10.03.2025 im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Unterlagen der o. g. Planung der Gemeinde Kroppenstedt zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt.

Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Stadt Kroppenstedt die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Norden der Stadt Kroppenstedt zu schaffen. Die Größe des Bebauungsplangebietes beträgt ca. 130,7 ha.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes unterzieht die Verbandsgemeinde (VBG) Westliche Börde den Teil-Flächennutzungsplan Kroppenstedt einer 5. Änderung, in dem das Bebauungsplangebiet als Sondergebiet für Windenergie dargestellt werden soll.

Nach Prüfung der Unterlagen ergeht folgende landesplanerische Stellungnahme:

Besucheranschrift:
Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

poststelle-mid@sachsen-an-
halt.de
Internet:
<https://www.mid.sachsen-anhalt.de>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

➤ **Landesplanerische Feststellung**

Der Bebauungsplan Nr. 3/2023 „Windpark Kroppenstedt West“ der Gemeinde Kroppenstedt als raumbedeutsame Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Es werden allerdings Grundsätze der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-LSA 2010) und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 2006 (REP Magdeburg 2006) berührt.

➤ **Begründung der Raumbedeutsamkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Der vorgelegte Bebauungsplan Nr. 3/2023 „Windpark Kroppenstedt West“ ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeanspruchend ergibt sich insbesondere aus der Größe des Bebauungsplangebietes (ca. 130,7 ha). Die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeeinflussend ergibt sich im Hinblick auf die Lage, die Darstellung eines Sondergebietes für Windenergieanlagen und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung.

➤ **Begründung der landesplanerischen Feststellung**

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt. Der LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen und, soweit erforderlich, konkretisiert und ergänzt werden. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes (LEP) Sachsen-Anhalt beschlossen.

Am 22.12.2023 hat die Landesregierung den 1. Entwurf zur Neuaufstellung des LEP Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Auf die nachfolgenden Hinweise zum Aufstellungsverfahren wird verwiesen.

Für das Plangebiet ist der REP Magdeburg 2006, der nach Veröffentlichung in den Amtsblättern der Mitglieder am 01.07.2006 wirksam geworden ist, maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung. Ausgenommen sind die Festlegungen zur Windenergienutzung. Diese Regelungen zur Nutzung der Windenergie wurden mit rechtskräftigem Urteil vom 18.11.2015 durch das Obergericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt und sind nicht mehr anzuwenden.

Auf der Ebene der Regionalplanung weiterhin maßgebend ist der mit Veröffentlichung am 16.04.2024 wirksam gewordene Sachliche Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“ (STP ZO Magdeburg).

Mit dem LEP-LSA 2010 besteht die Notwendigkeit zur Anpassung der REPs an die Ziele der Landesplanung. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat einen neuen REP für die Planungsregion Magdeburg aufgestellt, um insbesondere den vorgenannten Anforderungen gerecht zu werden. Die Regionalversammlung hat am 19.02.2025 diesen REP Magdeburg mit Umweltbericht gemäß § 9 Abs. 3 LEntwG LSA beschlossen und am 20.02.2025 beim Ministerium für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde zur Genehmigung eingereicht. Der REP Magdeburg enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung.

Das Kapitel 5.4 wird mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 12.10.2022 aus dem Gesamtplan herausgelöst und mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 12.10. als Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg (STP Energie)“ mit Umweltbericht weitergeführt. Die Offenlage des 1. Entwurfes wurde durch die Regionalversammlung in der Sitzung am 19.02.2025 beschlossen.

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg ist grundsätzlich in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Regionalplanung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

Gemäß dem Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht, wobei insbesondere die Möglichkeit für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die

Energieeffizienz zu verbessern sind. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist dabei wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern (LEP-LSA 2010, Z 108). Die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie sind in den Regionalen Entwicklungsplänen zu sichern (LEP-LSA 2010, Z 109).

Gemäß dem Ziel Z 110 des LEP-LSA 2010 sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern. Darüber hinaus können Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden (LEP-LSA 2010, G 82).

Vorranggebiete sind gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Die Gebietskategorie der Eignungsgebiete ist mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88) am 28.09.2023 aufgehoben worden.

Eignungsgebiete waren gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG (alte Fassung) Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen waren, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstanden, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle des Planungsraumes ausgeschlossen waren.

Allerdings gelten die Rechtswirkungen der noch bestehenden wirksamen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete für die Nutzung von Windenergie in noch rechtswirksamen Regionalen Entwicklungsplänen gemäß § 245e Abs. 1 BauGB fort. Die Vorschrift regelt, dass die aufgrund von Bestandsplanungen schon vorhandenen Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (WEA nur innerhalb der Vorranggebiete / Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie zulässig und sonst nirgendwo) übergangsweise weiter Anwendung finden. Dies soll sicherstellen, dass Bestandsplanungen in einem Übergangszeitraum weiterhin umfassende Steuerungswirkung entfalten (Novellierung des BauGB aufgrund von Wind-an-Land-Gesetz vom 20.07.2022, Inkrafttreten am 01.02.2022). Die im REP Magdeburg 2006 ausgewiesenen Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie sowie Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten wurden jedoch bereits mit rechtskräftigem Urteil vom 18.11.2015 durch das Obergerverwaltungsgericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt und sind nicht mehr anzuwenden.

Da WEA nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Anlagen im Außenbereich der Gemeinden sind, erfordert die Steuerung ihrer Errichtung eine von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption, die den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots Rechnung trägt und sich im Ergebnis nicht als unzulässige Negativplanung erweist.

Um die Errichtung von WEA im Gebiet der Gemeinde Kroppenstedt zu steuern, wird die VBG Westliche Börde den Teil- FNP Kroppenstedt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes ändern. In der Begründung zur 5. Änderung des Teil-FNP legt die VBG Westliche Börde eine nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption vor.

Im nördlichen Teil der Gemarkung Kroppenstedt soll die Windenergie verstärkt ausgebaut werden. Dazu wurde im Rahmen der 4. Änderung des Teil-FNP Kroppenstedt bereits für den nordöstlichen Bereich der Gemarkung Kroppenstedt ein Sondergebiet für Windenergie mit einer Flächengröße von ca. 83 ha dargestellt. Dieses Gebiet soll nun um ca. 100 ha erweitert werden. Die VBG Westliche Börde geht davon aus, dass sich die Nutzung der Windenergie aufgrund der gegebenen Vorprägung durch die benachbarten Bestandwindparks Westeregeln und Kroppenstedt sowie aufgrund der gegebenen Voraussetzungen zur Netzeinspeisung im ca. 700 m entfernten Umspannwerk Westeregeln durchsetzen wird und Konflikte mit den WEA bei Einhaltung der Mindestabstände nicht zu erwarten sind. Der Änderungsbereich des FNP liegt innerhalb des im 1. Entwurf des STP Energie festgelegten Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie Nr. XXVII „Kroppenstedt-Westeregeln“.

Aufgrund der Nähe zu einem Rotmilan-Dichtezentrum wird im Umweltbericht zur 5. Änderung des Teil-FNP dargelegt, dass im Rahmen der landesweiten Rotmilankartierung 2021/2022 zwei Vorkommen des Schwarzmilans in 350 m und 1.130 m Entfernung nachgewiesen wurden. Das nahe gelegene Vorkommen wurde 2024 überprüft und mit einem leichten Versatz in 420 m Entfernung nachgewiesen. Dieser Brutplatz befindet sich innerhalb des Nahbereiches von 500 m. Im Rahmen des Bebauungsplanes ist der Mindestabstand von 500 m durch konkrete Festsetzungen einzuhalten.

Die Gemeinde Kroppenstedt ist für die Bebauungsplanung innerhalb ihres Gemeindegebietes zuständig und stellt den Bebauungsplan Nr. 3/2023 „Windpark Kroppenstedt West“ auf. Mit der textliche Festsetzung Nr. 3.3 im Bebauungsplan wird die Gemeinde die Forderung der VBG zur Einhaltung des Mindestabstandes von 500 m zu aktuell kartierten Brutplätzen des Schwarzmilans umsetzen, was der obersten Landesentwicklungsbehörde per E-Mail am 10.03.2025 mitgeteilt wurde. Die untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 19.02.2025 keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 03/2023 geäußert.

Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb des im 1. Entwurf des STP Energie festgelegten Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie Nr. XXVII „Kroppenstedt-Westeregeln“.

Das Plangebiet liegt innerhalb des im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 4.2.1. G 122 ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft Nr. 3 „Nördliches Harzvorland“. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent,

als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen (LEP-LSA 2010, Z 129).

Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb des im REP Magdeburg 2006 unter Ziffer 5.7.7.2 festgelegten Vorbehaltsgebietes für Rohstoffgewinnung Nr. 10 „Kroppenstedt Nord (Kiessand)“. Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung sind Gebiet mit Rohstoffvorkommen, die rohstoffgeologisch und rohstoffwirtschaftlich nicht abschließend untersucht sind. Sie sollen in erster Linie der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen dienen. Nutzungen in diesen Gebieten haben das Vorhandensein einer Rohstofflagerstätte und die künftige Möglichkeit einer Gewinnung des Rohstoffs zu berücksichtigen (LEP-LSA 2010, Z 138).

In Vorbehaltsgebieten ist den bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen (LEP-LSA 2010, Ziffer 4).

Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, die gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG der Abwägungs- und Ermessensentscheidung der Gemeinde unterliegen. In Anwendung von § 1 Abs. 7 BauGB hat die Gemeinde Kroppenstedt eigenständig abzuwägen/ zu entscheiden, ob den Grundsätzen der Raumordnung, entsprechend des jeweiligen Gewichtes, ausreichend Rechnung getragen wurde. Der öffentliche Belang muss vom Grundsatz her in eine ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt werden, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen.

➤ **Rechtswirkung**

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

➤ **Hinweis zum Verfahren der Neuaufstellung des LEP Sachsen-Anhalt**

Der 1. Entwurf des neuen LEP Sachsen-Anhalt, für den das Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG LSA im Zeitraum vom 29.01.2024 bis einschließlich 12.04.2024 stattgefunden hat, umfasst folgende Planunterlagen: Textteil und Begründung, Hauptkarte, Festlegungskarte Raumstruktur, Festlegungskarte Mittelbereiche, Festlegungskarte Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Erläuterungskarte Schwerpunkttraum für die Landwirtschaft sowie Umweltbericht. Die Planunterlagen sind unter www.landesentwicklungsplan-st.de eingestellt und abrufbar.

➤ **Hinweis zur Datensicherung**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung aufgrund der elektronischen Aktenführung nur per E-Mail an:

poststelle-mid@sachsen-anhalt.de

unter Bezug unseres Aktenzeichens im Betreff in Kenntnis zu setzen.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag

Gez. Winzer

Anlage: - Rechtsgrundlagen